

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1415/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.03.2023

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30-49-23 (100)
 Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung einer Ortsgerichtsvorsteherin oder eines Ortsgerichtsvorsteheres für das Ortsgericht Gießen IV (Lützellinden) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen- Antrag des Magistrats vom 21.03.2023

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Gießen IV (Lützellinden) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

Herrn Reinhold Weber“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass der bisherige Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Gießen IV (Lützellinden), Herr Hugo Görlach, sein Amt vorzeitig niederlegen möchte. Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen muss dem Amtsgericht Gießen aus diesem Grund neue Besetzungsvorschläge unterbreiten.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden. Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Lützellinden hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 einstimmig den bisherigen Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers

**Herrn
Reinhold Weber
Falltorstraße 18
35398 Gießen-Lützellinden**

vorgeschlagen. Herr Weber hat sich im Fall seiner Wahl bereit erklärt, für dieses Amt zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind. Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift